

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.02.2026
Gericht: Amtsgericht Alzey
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Restaurant Stellwerk UG

Amtsgericht
Alzey
INSOLVENZGERICHT
Beschluss
1 IN 13/20
23.02.2026

Elektronisches Gerichtspostfach:
safe-sp1-1442817571156-015916782

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des

Restaurant Stellwerk UG, Bahnhofstraße 37, 55291 Saulheim (AG Mainz, HRB 47679),
vertreten durch:

(Geschäftsführer),

werden die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters werden gegen die Insolvenzmasse mit dem Recht zur Entnahme antragsgemäß festgesetzt auf xxx €.

Gründe:

Vergütung

Das Verfahren wurde am 25.06.2020 eröffnet und wird voraussichtlich nicht vor dem 21.04.2026 aufgehoben.

Die Vergütung entspricht zunächst der Regelvergütung auf Grundlage der Berechnungsmasse von 6.255,28 € zzgl. der antizipierten Vorsteuererstattung aus dieser Vergütung in Höhe von xxx €.

Aufgrund der langen Verfahrensdauer, die jedoch dem Abwarten der Quotenerwartung im

Privatinsolvenzverfahren des geschäftsführenden Gesellschafters geschuldet war, hat der Insolvenzverwalter eigenständig einen Abschlag i.H.v. 7 % vorgenommen.

Die Auslagen wurden gem. den gesetzlichen Pauschalen bezogen auf den o.g. Zeitraum festgesetzt, begrenzt durch die Höchstsätze der Regelvergütung. Dies betragen im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 250 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Vergütung)
(sofortige Beschwerde)

Die Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, soweit darin über die Vergütung entschieden wurde.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsmittelbelehrung (Prüfung der Rechnungslegung)

Die Entscheidung über die Prüfung der Rechnungslegung ist mit der Erinnerung anfechtbar.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von einem zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Alzey (Schlossgasse 32, 55232 Alzey) einzulegen.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung eingelegt wird. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Bei schriftlicher Erklärung genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Amtsgericht Alzey